

Stadt Dornstetten

Landkreis Freudenstadt

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung)

vom 15. Oktober 2019

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie den § 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und dem § 71 a-e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes hat der Gemeinderat am 15. Oktober 2019 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung) vom 13. September 2016 beschlossen.

§ 1

Das aufgrund von § 29 der Friedhofssatzung beigefügte Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofssatzung) erhält folgende Neufassung:

Bestattungsgebühren

1. Beisetzung

1.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	650 Euro
1.2	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem doppeltiefen Grab (Erstbelegung)	850 Euro
1.3	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einer Grabkammer	500 Euro
1.4	von Personen ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	350 Euro
1.5	von Fehlgeburten und Ungeborenen sowie Kleinstkinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres	150 Euro
1.6	Beisetzung von Aschen (incl. Beisetzung in bestehendem Erdwahlgrab)	350 Euro

2. Nutzungsgebühren

2.1	Überlassung eines Reihengrabes (incl. Rasengräber)	
2.1.1	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.250 Euro
2.1.2	für Personen unter 6 Jahren (incl. Fehlgeburten und Ungeborene)	200 Euro
2.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes	350 Euro
2.3	Überlassung eines anonymen Urnengrabes (Urnengemeinschaftsstätte und Urnenreihengrabstätte Hallwangen)	30 Euro

2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.4.1	Wahlgrab, Doppelgrabfläche	2.750 Euro
2.4.2	Wahlgrab, Einzelgrabfläche, doppeltief	2.300 Euro
2.4.3	Urnenwahlgrab (bis max. 6 Urnen)	1.100 Euro
2.4.4	Wahlgrab in Grabkammern	1.850 Euro
2.4.5	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
2.4.5.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode die Gebühr wie in 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 bzw. 2.4.4	
2.4.5.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer die Gebühr anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.	

3. Benutzung der Aussegnungshalle

3.1	für den ersten und letzten Tag je	80 Euro
3.2	für jeden dazwischenliegenden Tag	20 Euro

4. Grabräumungsgebühren

4.1	Einzelgrab	380 Euro
4.2	Doppelgrab	440 Euro
4.3	Urnengrab	210 Euro
4.4	Kindergrab	260 Euro
4.5	Grabkammergrab	310 Euro

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gebührenverzeichnis vom 13. September 2016 außer Kraft. Soweit eine Gebührenpflicht nach dem bisherigen Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht gegolten haben.

Dornstetten, den 16. Oktober 2019

Gez.:
Bernhard Haas
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- b) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Dornstetten unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.